Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21208. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 278. Dienstag, 2. Dezember 1919, abends. 72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, 1.60 Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung an Postschalter vierteljährlich 5.10 Mark, monatlich 1.70 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen. Ein Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 2 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 45 Pf., Ortspreis 40 Pf. zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom Freitag, den 5. lfd. Mts. ab

1. auf Abschnitt 103 der
   grauen Nährmittelkarte I
   gelben „ I } 200 gr Teigwaren,
2. auf Abschnitt 103 der
   roten Nährmittelkarte I 200 gr Reis,
   grünen „ I 250 gr Reis,
3. auf Abschnitt 89 der gelben Warenbezugskarte III 50 gr **Auslands-Marmelade.**

Die Entnahme hat **bis spätestens den 9. lfd. Mts.** zu erfolgen.

Der Preis beträgt für

Teigwaren	—.66 M. für das Pfund,
Reis	2.— „ „ „ „
Auslandsmarmelade	3.40 „ „ „ „

Die Abschnitte 103 der grauen, roten und grünen Nährmittelkarte I, sowie die Abschnitte 89 der gelben Warenbezugskarte III sind ungezählt und ungebündelt **bis spätestens den 11. lfd. Mts.** an die Unterverteilungsstelle einzureichen. Die Unterverteilungsstelle hat die Abschnitte gesammelt **bis spätestens den 13. Dezember 1919** an die Amtshauptmannschaft einzusenden.

Die Abschnitte 103 der gelben Nährmittelkarte I sind direkt **bis spätestens den 11. lfd. Mts.** an Herrn Kommissionsrat Ernst Bilke in Riesa einzusenden.

Großenhain, am 1. Dezember 1919.

1590 a III. **Der Kommunalverband.**

Bekanntmachung

über Verleihung der Befugnis zur Inanspruchnahme entbehrlicher und abtrennbarer Wohnungsteile an die Gemeinde Nünchritz.

Mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums ermächtigt das Ministerium des Innern — Landeswohnungsamt — gemäß § 9 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (RGBl. S. 1143) den Gemeindevorstand zu Nünchritz zu folgenden Maßnahmen:

1. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, dem Verfügungsberechtigten einer **benutzten** Wohnung, die der Behörde im Verhältnis zur Zahl der Bewohner und zu der am Orte herrschenden Wohnungsnot nicht genügend ausgenützt erscheint, für solche entbehrlichen Teile der Wohnung, die ohne erhebliche bauliche Aenderungen zur Verwendung als selbständige Wohnungen abgetrennt werden können, einen Wohnungsuchenden zu bezeichnen, mit dem er einen Mietvertrag abzuschließen hat. Kommt ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen des Gemeindevorstandes das Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeinde anstelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsuchenden weiterzuvermieten.
2. Auf Anfordern des Gemeindevorstandes hat der Verfügungsberechtigte der Gemeinde Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume, die im Verhältnis zur Größe des Betriebes nicht genügend ausgenützt erscheinen, zur Herrichtung von Wohnräumen gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Die Gemeinde ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

   Für die Rückgewährung gelten die Bestimmungen in § 5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (RGBl. S. 1143).

Ist der Verfügungsberechtigte selbst nur Mieter der in Anspruch genommenen Räume, so wird die Erlaubnis seines Vermieters, die Sache weiter zu vermieten, gegebenenfalls durch die Festsetzung des Einigungsamtes ersetzt.

Die Festsetzung des Mietvertrages durch das Einigungsamt ist ein Verwaltungsakt und als solcher von der Behörde durchzuführen.

Zur Durchführung der Befugnisse unter 1 und 2 kann der Gemeindevorstand anordnen,

daß der Verfügungsberechtigte aller in Betracht kommenden Räume seinem Beauftragten über diese Räume und die Art ihrer Benutzung Auskunft zu erteilen und die Besichtigung zu gestatten hat.

Wer die geforderte Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder eine Besichtigung nicht gestattet, wird gemäß § 10, Ziffer 2 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

3. Dem Gemeindevorstand zu Nünchritz ist endlich noch die Befugnis erteilt worden, von dem Verfügungsberechtigten einer unbenutzten oder einer freiwerdenden Wohnung oder von Räumen, die zur Errichtung von Wohnungen geeignet sind, deren sofortige Ueberlassung an den Gemeinderat zwecks weiterer Vermietung an Einwohner, die sonst kein Unterkommen finden, gegen ein vom Einigungsamt festzusetzendes Entgelt zu verlangen. Als freiwerdend gelten die Räume im Augenblick der Kündigung vom künftigen Auszugstage an, und zwar auch dann, wenn über sie vom Verfügungsberechtigten im Augenblick der Kündigung schon weiter verfügt worden ist. Dem Gemeinderat wird also hierdurch ein tatsächliches Vormietungsrecht eingeräumt. Er kann von diesem Rechte in der Weise Gebrauch machen, daß er bekanntmacht, die Vermietung von Räumen der bezeichneten Art bedürfe seiner Genehmigung. Er darf aber die Genehmigung nur versagen, wenn er die Räume selbst mietet und weiter vermietet.

Wer einer Anordnung zuwiderhandelt, die vom Gemeindevorstand auf Grund der unter 3 aufgeführten Ermächtigung erlassen worden ist, wird gemäß § 10, Ziffer 3 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Großenhain, am 29. November 1919.

Die Amtshauptmannschaft. 1541 b C. 1516 d C.

Donnerstag, den 4. Dezember, vorm. 11 Uhr, soll in Gröba im Gasthof 1 großes Musikwerk mit 21 Platten (Symphonium) versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Riesa.

Kohlenabgabe im Monat Dezember 1919.

Die hiesigen Kohlenhändler sind angewiesen worden, im Monat Dezember zunächst die Nachbelieferung der bisher noch nicht belieferten Abschnitte der Grund-, Gewerbe- und Untermieterkohlenkarten auf die Monate Oktober und November vorzunehmen. **Erst nach** Belieferung dieser Karten sind die Kohlengrundkarten, die Gewerbe- und Untermieter-Kohlenkarten auf Monat Dezember zu beliefern.

Eine Belieferung der Zusatzkarten A und B auf Monat Dezember ist infolge der außerordentlichen Kohlenknappheit leider nicht möglich.

Riesa, den 29. November 1919.

Der Rat der Stadt Riesa. Ghm.

Zu der

Donnerstag, den 11. Dezember 1919, nachmittags ¼4 Uhr

im Saale des hiesigen „Sachsenhofs" mit der nachfolgenden Tagesordnung stattfindenden

Generalversammlung

des unterzeichneten Vereins, an der auch der Vorstand des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege teilnehmen wird, werden die Vereinsmitglieder und Freunde der Sache zu zahlreicher Beteiligung ergebenst eingeladen.

Großenhain, am 1. Dezember 1919.

Verein für Wohlfahrtspflege
in den im amtshauptmannschaftlichen Bezirk Großenhain gelegenen Städten, Landgemeinden und selbständigen Gütern.
Dr Uhlemann, Vorsitzender.

Tagesordnung.

1. Begrüßung.
2. Jahresbericht.
3. Kassenbericht.
4. Wahl von 4 satzungsgemäß ausscheidenden Vorstandsmitgliedern.
5. Voranschlag.
6. Vorträge:
   a) Bericht über den Lehrgang für Wohlfahrtspfleger in Hohenlychen, insbesondere die Säugling- und Kleinkinderpflege in Landgemeinden. Herr Pfarrer Kruschwitz-Strauch.
   b) Frauenberufe in der Landwirtschaft. Frl. M. Pfeiffer-Dresden, Geschäftsführerin des Verbandes landwirtschaftlicher Hausfrauenvereine.

Nach der Versammlung: Geselliges Beisammensein in den Parterreräumen des Sachsenhofes.

Berichtigung zur Bekanntmachung der Sparkasse der Stadt Riesa in Nr. 276 d. Bl., in der es heißen muß: Kassenstunden Montag bis Freitag 9—12 Uhr vorm., 2—3 Uhr nachm., Sonnabends 9—12 Uhr vorm.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich.

Entwurf eines Landessteuergesetzes. Der der Nationalversammlung nach Zustimmung des Reichsrats vorgelegte Entwurf eines Landessteuergesetzes enthält folgendes: Die Länder und Gemeinden sind berechtigt, Steuern nach Landesrecht zu erheben, soweit nicht die Reichsverfassung entgegensteht. Nach Paragraph 8 erheben die Länder Steuern vom Ertrag des **Grundvermögens** und des **Gewerbebetriebes.** Sie dürfen nur in dem Lande erhoben werden, in dessen Gebiet der Grundbesitz liegt oder eine Betriebsstätte unterhalten wird. Als zweite Landessteuer sieht der Entwurf die **Vergnügungssteuer** in den Kreis dieser Vorschriften. Betreffs der Beteiligung der Länder und Gemeinden am Betrage der Reichssteuer sagt § 15: Durch Reichsgesetz wird bestimmt, ob und in welchem Umfange die Länder **einen Anteil an den Einnahmen aus Reichssteuern** zu beanspruchen haben. Die Länder werden an dem Ertrage der Reichseinkommensteuer beteiligt und erhalten von den Steuerbeträgen der Einkommen unter 15 000 Mk. einen Anteil von 90 v. H., bis 25 000 Mk. 80 v. H., bis 50 000 Mk. 70 v. H., bis 100 000 Mk. 60 v. H., bis 150 000 Mk. 5 v. H. Nach § 29 können die Gemeinden beschließen, eine Steuer von demjenigen Mindesteinkommen, das von der Reichseinkommensteuer nicht erfaßt wird, zu erheben, falls dies nicht durch Landesgesetz entzogen wird. Ferner erhalten die Länder von dem Aufkommen aus dem **Erbschaftssteuergesetz** vom 10. September 1919 20 v. H., von dem Aufkommen aus dem **Grunderwerbssteuergesetz** vom 12. September 1919 50 v. H., von dem Aufkommen der **Umsatzsteuer** 10 v. H. Der Gesamtbetrag wird auf die Länder **nach Verhältnis der Bevölkerungszahl** verteilt. Wenn das Reich den Ländern oder Gemeinden neue Aufgaben zuweist, so soll die Beteiligung des Reiches an den Kosten gesetzlich geregelt werden. Auch für besondere Kosten, die durch Maßnahmen des Reiches entstehen, oder Unternehmungen betreffen, deren Bedeutung sich auf einen größeren Teil des Reiches erstreckt, wird das Reich Zuschuß leisten. Dies wird zugleich mit der Reichseinkommensteuer in Kraft treten.

Die Vulkan-Werke in Hamburg haben nunmehr die Angestellten der Lohn- und Nachrechnungsbüros aufgefordert, zur Erledigung der Arbeiterentlassungen am Dienstag im Büro zu erscheinen. Gestern ruhte der Betrieb vollständig. Bisher sind keinerlei Ruhestörungen eingetreten. Von den Garnisonältesten wurden keine besonderen Maßnahmen getroffen, da es sich um Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern handelt, jedoch für erhöhte Bereitschaft gesorgt. Die Vulkan-Werke hielten gestern eine Vorbesprechung mit dem Arbeiterrate ab. — Wie gemeldet wird, verhält sich ein großer Teil der Arbeiterschaft gegenüber dem gewalttätigen Vorgehen der radikalen Elemente ganz entschieden ablehnend. Obwohl nach neuen Erkundigungen in den Vulkanwerften eine gewisse Erregung der Arbeiterschaft erkennbar ist, so ist die Lage bisher doch völlig ruhig.

Verlängerung der Zeichnungsfrist für die Sparprämienanleihe. Da infolge der Verkehrssperre die rechtzeitige Weiterleitung des Zeichnungsmaterials sich in allen Gegenden Deutschlands verzögert hat — die Sendungen lagern zum Teil noch auf den Berliner Postämtern, wo sie sich angestaut haben —, so ist die Zeichnungsfrist für die deutsche Sparprämienanleihe von 1919 bis zum 10. Dezember d. J. verlängert worden. Der Termin für die volle Begleichung der den Zeichnern zugeteilten Beträge ist infolgedessen ebenfalls hinausgeschoben worden, und zwar bis zum 8. Januar 1920. Obgleich der Zinsenlauf der Sparprämienanleihe 1919 vom 1. Januar 1920 ab beginnt, bedarf es einer Zinsvergütung von Seiten der Zeichner für die zugeteilten Stücke nicht, wenn die Vollzahlung bis zum 8. Januar 1920 geschieht. Für Zahlungen, die nach dem 8. Januar 1920 erfolgen sollten, sind 5 Prozent Zinsen vom 1. Januar 1920 bis zum Zahlungstage zu vergüten. Die Begleichung ist an derselben Stelle zu bewirken, an der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Gegen die Verschleuderung der deutschen Ausfuhr wendet sich erneut der Reichsverband der deutschen Industrie. In der Schweiz hat die Einfuhr billiger deutscher Möbel bereits Arbeitslosigkeit hervorgerufen. Die Schweiz schreitet zu Einfuhrverboten gegenüber Deutschland. Die deutsche Industrie kann die Gefahr ausländischer Einfuhrverbote nur abwenden, wenn sie sich allenthalben entschließt, ihre Ausfuhrpreise bis auf den hohen Stand der ausländischen Preise heraufzusetzen.

Aus dem Baltikum wird berichtet, daß die russischen Truppen der Gruppe Awalow zunächst in das Kriegsgefangenenlager nach Reiße gebracht werden. Die deutschen Truppen werden sofort in die Heimat nach ihren Standorten geleitet werden.

Hinein in die Einwohnerwehren! Amtlich wird aus Berlin gemeldet: Die Reichszentrale für Einwohnerwehren erläßt folgenden Aufruf: Hinein in die Einwohnerwehren! Endlich reicht der Arbeiter dem Bürger die Hand. Der Vorstand der S. P. D. erläßt einen Aufruf an die deutsche Arbeiterschaft: Hinein in die Einwohnerwehren! Aber er erläßt ihn als Partei. Größeres steht auf dem Spiele als das Schicksal einer Partei, das ganze Deutschland. Die Einwohnerwehr ist eine Einrichtung der parlamentarisch-demokratischen Regierung. Die parlamentarische Demokratie schützt auch die Freiheit der Minderheiten. Rechts stehen Minderheiten, links stehen Minderheiten; links stehen Heißsporne, rechts stehen Heißsporne. Wenn sie ihre Meinung verfassungsmäßig mit dem Stimmzettel verfechten, handeln sie parlamentarisch-demokratisch. Greifen wir zur Waffe, dann wissen sich die Einwohnerwehren gerüstet. Bürger und Arbeiter, wehrt euch gegen die Politik des Bürgerkrieges, von welcher Seite er auch immer entfacht wird. Die Einwohnerwehr dient keiner Partei, sie dient dem Volksganzen. Die Waffen keiner einzelnen Partei, die Waffen dem ganzen Volke. Hinein in die Einwohnerwehren.

Der Streik in Bitterfeld. Nach einer Meldung der „B. Z. a. M." ist der Streik in Bitterfeld im Abflauen begriffen. Auf den Braunkohlengruben sind gestern früh keine Belegschaften eingefahren. In den Werkstätten wird überall gearbeitet. Es ist festgestellt worden, daß die Abstimmungsergebnisse über den Streik von dem Führer der Kommunisten Rauchfuß, einem Mitgliede des Betriebsrates der Grube Leopold, gefälscht worden seien. — An dem vorgestrigen Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern haben Vertreter des Reichsarbeitsministeriums, des Militärbefehlshabers, der örtlichen und Bezirksbehörden